



DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Elena FIERRO SEDANO  
Datenschutzbeauftragte  
Exekutivagentur für  
Wettbewerbsfähigkeit und Innovation  
(EACI)  
COV2 12/148  
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, 9. Oktober 2013  
GB/RDG/sn/D(2013)0020 C 2013-0826  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Meldung der EACI für die Vorabkontrolle von Ex-post-Prüfungen**

Sehr geehrte Frau Fierro Sedano,

ich beziehe mich auf die „Meldung der EACI für die Vorabkontrolle von Ex-post-Prüfungen“, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 8. Juli 2013 zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) übermittelt haben.

Nach Überprüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Verarbeitungen ist der EDSB der Ansicht, dass **nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 keine Grundlage dafür besteht, die betreffende Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.**

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a kommen für eine Vorabkontrolle namentlich solche Verarbeitungen in Betracht, die sich auf Verdächtigungen beziehen. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b sieht eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen vor, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Aus den nachstehend genannten Gründen ist der EDSB zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die gemeldete Verarbeitung durch die

EACI im Zusammenhang mit den Ex-post-Prüfungen nicht die Kriterien von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt.

Die gemeldete Verarbeitung bezieht sich auf Daten im Zusammenhang mit Prüfungen, die durchgeführt werden im Hinblick auf die Verwendung der von der EACI verwalteten EU-Mittel durch die Empfänger. Diese Prüfungen werden von externen Auftragnehmern auf der Grundlage von Rahmenverträgen durchgeführt, die von der EACI geschlossen werden. Jedes Mal, wenn die EACI eine Prüfung benötigt, wird ein spezifischer Vertrag unterzeichnet, mit dem der Auftragnehmer beauftragt wird, die Prüfung durchzuführen. Zweck dieser Ex-Post-Kontrollfunktion der EACI ist es, zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Agentur beizutragen. Zu diesem Zweck unterstützt die Ex-post-Kontrollfunktion den Direktor und die Leitung der Exekutivagentur bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit EU-Programmen, die von der Agentur durchgeführt werden und trägt zur jährlichen Zuverlässigkeitserklärung des Direktors bei, die Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts ist. Ein weiterer Zweck besteht darin, die interne Kontrolle sowohl der Agentur als auch der Empfänger zu verbessern, um so die Fehlerquoten bei zukünftigen Zahlungen zu senken. Die Prüfungen und Finanzkontrollen von Finanzhilfvereinbarungen oder Dienstleistungsaufträgen zielen darauf ab, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen seitens des Empfängers oder Auftragnehmers zu prüfen, um festzustellen, ob die Projekte ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Ferner sollen damit die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen geprüft werden, die der Ausführung des EU-Haushalts zugrunde liegen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b stellt der EDSB fest, dass gemäß den von der EACI zur Verfügung gestellten Informationen der Hauptzweck der Verarbeitung darin besteht, die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Transaktionen sicherzustellen, indem insbesondere geprüft wird, ob die Kosten für Projekte, die mittels Finanzhilfvereinbarungen finanziert wurden, unter Einhaltung der finanziellen Bestimmungen ersetzt wurden, die in jeder spezifischen der Prüfung unterzogenen Vereinbarung definiert wurden. Diese Art von Prüfung basiert hauptsächlich auf der Prüfung von Dokumenten, wie dem Muster des Prüfprogramms zu entnehmen ist, das dem Vertrag beiliegt (Anhang 10) und ist nicht auf das Verhalten einzelner betroffener Personen ausgerichtet. Es trifft zwar zu, dass zur Erreichung des eigentlichen Zwecks der Prüfung sowie angemessener Schlussfolgerungen im Rahmen derselben vorab die personenbezogenen Daten der Mittelempfänger von der EACI erfasst, analysiert und gespeichert werden müssen. Dies entspricht jedoch keiner zielgerichteten Bewertung der Leistungen des Einzelnen als Zweck der Verarbeitung. Folglich geht der EDSB davon aus, dass die von der EACI durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Ex-post-Prüfungen nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b fallen, da der Hauptzweck darin besteht, die Ordnungsmäßigkeit von finanziellen Transaktionen bei der Umsetzung des finanzierten Projekts und nicht das spezifische Verhalten der einzelnen Mittelempfänger zu prüfen<sup>1</sup>.

Unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a scheint ausgehend von den vorgelegten Informationen die Aufdeckung von Betrug und/oder anderen Straftaten nicht der Hauptzweck der gegenständlichen Verarbeitungen zu sein. Diesbezüglich sei festgestellt, dass aus dem der Meldung beiliegenden Muster des Prüfberichts hervorgeht, dass die Arbeit des

---

<sup>1</sup> Diese Argumentation entspricht der Position des EDSB in den Fällen 2006-0298 zum Internen Prüfverfahren bei der GD IAS (Kommission), Schreiben vom 31. Oktober 2006; 2007-0370 betreffend das Audit des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und des strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), Schreiben vom 19. Oktober 2007; 2009-0680 zum Prüfpfadssystem für den Rechnungsabschluss (CATS-Datenbank) und zusätzliche Informationen, Schreiben vom 9. Februar 2010.

Prüfers „nicht spezifisch auf die Aufdeckung von Betrugsfällen ausgerichtet ist. Folglich kann Betrug begangen werden und nicht aufgedeckt werden.“ Auf der anderen Seite kann der Prüfbericht der EACI wirklich Informationen an die Hand geben, die den Verdacht bezüglich möglicher finanzieller Unregelmäßigkeiten seitens der Empfänger erregen. Derartige Verdächtigungen sollten jedoch in dieser Phase nicht in einem Bezug zu konkreten natürlichen Personen stehen, denn die Ex-post-Prüfungen durch die EACI sind nicht darauf ausgerichtet, Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Personen aufzudecken, sondern Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten auf der Ebene der Begünstigten festzustellen. Angesichts der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Dienststellen der Kommission, den Exekutivagenturen und dem OLAF in Bezug auf Ermittlungen im Hinblick auf finanzielle Unregelmäßigkeiten bei EU-Förderprogrammen, ist das OLAF für die Bearbeitung einzelner Betrugsfälle oder Fälle von Unregelmäßigkeiten verantwortlich und damit die zuständige Stelle für die Bearbeitung von Verdachtsmomenten in Bezug auf einzelne Personen in diesem Bereich. Bei der Verarbeitung der in den Prüfberichten enthaltenen Informationen durch das OLAF kann es dazu kommen, dass ein Straftatverdacht im Hinblick auf einzelne Personen aufkommt und diese Verdachtsmomente untersucht werden. Dies fällt dann unter den Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung. Diesbezüglich stellt der EDSB jedoch fest, dass die Ermittlungsverfahren des OLAF dem EDSB bereits zur Vorabkontrolle unterbreitet wurden (siehe Fall 2011-1127 und weitere Fälle).

Der EDSB gelangt daher zu der Schlussfolgerung, dass der gegenständliche Fall nicht einer Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterliegt. Sollten Sie jedoch der Meinung sein, dass es weitere Faktoren gibt, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen, so sind wir natürlich bereit, unseren Standpunkt zu überdenken.

Der EDSB möchte jedoch einige Fragen im Zusammenhang mit der Datenschutzerklärung ansprechen, die zusammen mit der Meldung vorgelegt wurden. Die Datenschutzerklärung sollte in Bezug auf folgende Punkte ergänzt werden: 1) Es wird in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt, welche Folgen eine Nichtbeantwortung der Fragen hätte, wie in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vorgesehen. 2) In der Datenschutzerklärung werden das OLAF und andere mögliche externe Empfänger der im Rahmen der Kontrolle erfassten personenbezogenen Daten nicht erwähnt.

Angesichts der obigen Ausführungen bitten wir Sie, uns innerhalb von drei Monaten nach Empfang dieses Schreibens über die Maßnahmen zu informieren, die von der EACI zur Umsetzung der oben genannten Empfehlung des EDSB ergriffen wurden.

Für Rückfragen zu dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI